

Strafrecht AT

Gesetzlichkeitsprinzip

- „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“ (**Art. 103 II GG, § 1 StGB**).
- **„Keine Strafe ohne Gesetz“** oder besser: *„nullum crimen, nulla poena sine lege“*
(= kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz).
- Konkretisierung des Gesetzesvorbehalts (**Art. 20 III GG**).
- Das Gesetzlichkeitsgebot garantiert dem Bürger, dass sich die Strafbarkeit einer bestimmten Verhaltensweise nur aus einem vor der Tat erlassenen Gesetz ergeben kann. Deshalb spricht man auch von der **Garantiefunktion des Strafgesetzes**.

Gesetzlichkeitsprinzip

Rückwirkungsverbot

Bestimmtheitsgebot

Verbot von (belastendem) Gewohnheitsrecht

Analogieverbot

- „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“, Art. 103 II GG, § 1 StGB: „**Keine Strafe ohne Gesetz**“.
- Die Garantiefunktion des Strafrechts verbietet die rückwirkende Schaffung oder Verschärfung von Strafgesetzen zu Lasten des Täters (**Rückwirkungsverbot**).
- Eine Norm, die ein bestimmtes Verhalten unter Strafe stellt, muss mit hinreichender Bestimmtheit erkennen lassen, welches Verhalten strafbar ist und welche Strafe der Richter verhängen darf (Bestimmtheitsgebot).
- Strafbegründendes oder strafschärfendes Gewohnheitsrecht ist schlechthin unzulässig (Verbot belastenden Gewohnheitsrechts).
- Eine planwidrige Regelungslücke darf im Strafrecht nicht zu Lasten des Täters durch eine Analogie geschlossen werden, weder in Bezug auf die Strafbarkeitsvoraussetzungen noch hinsichtlich der Tatfolgen (**Analogieverbot**).